

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode  
**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode  
**Band:** 64 (1897)

**Artikel:** Beilage VI : Gutachten über die Preisarbeit für die Schulsynode 1897  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-744095>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gutachten

über die

## Preisarbeit für die Schulsynode 1897.

---

Die Preisaufgabe: „Die Fortbildungsschule und die in ihr zu behandelnden Lehrgegenstände mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Sprache“ ist nur von einem Bewerber bearbeitet worden. Dem Wortlaute des Themas entsprechend, zerfällt die Arbeit in zwei Teile, von denen der erste von der Fortbildungsschule im allgemeinen, der zweite vom Unterricht in der deutschen Sprache handelt. Der erste Teil befasst sich fast ausschliesslich mit der Fortbildungsschule für Knaben; diejenige für Mädchen und die für bürgerlichen Unterricht werden nur beiläufig erwähnt. Der Verfasser spricht sich gegen das staatliche, dagegen für das Gemeindeobligatorium aus, ferner für den Anschluss an die verlängerte Alltagsschule und für die Verlegung des Unterrichts auf eine passendere Zeit. Er unterscheidet nicht zwischen allgemeiner und beruflicher Fortbildungsschule, sondern denkt sich, wohl im Anschluss an die bestehenden Verhältnisse, eine Schule, welche allgemeine und berufliche Ziele verbindet. Am Schlusse des ersten Teils bespricht er den Unterricht in den einzelnen Lehrfächern und speziell im Deutschen, wobei er in der Streitfrage: „Lesebuch oder periodische Schrift“ sich für ersteres erklärt, die zweite aber als wünschenswerte Beigabe empfiehlt.

Der zweite Teil bietet das Unterrichtsmaterial für die deutsche Sprache; er enthält einen Abschnitt über Recht-

schreibelehre, eine Zusammenstellung der gebräuchlichsten Fremdwörter, ein Verzeichnis von Abkürzungen, sodann eine sehr reichhaltige Sammlung von Geschäftsaufsätzen und Briefen, eine kleine Auswahl von Aufsätzen anderer Art, eine Sammlung von Aufsatzthemen aus verschiedenen Gebieten, eine Anzahl von Lehrproben und als Anhang ein Verzeichnis von empfehlenswerten Büchern für Schulbibliotheken.

Der Verfasser hat seine Aufgabe mit Ernst erfasst, gründlich und mit grosser Einsicht behandelt. Der allgemeine Teil regt zwar in verschiedenen Punkten zum Widerspruch an, was jedoch der Arbeit nicht zum Vorwurf gemacht werden soll, da man in einer Sache, die noch so wenig abgeklärt ist, mit gutem Grund verschiedener Ansicht sein kann. Wenn der Verfasser z. B. gegen das Obligatorium die Urteile von Steinbeis und Gengler ins Feld führt, so muss entgegengehalten werden, dass die Äusserungen dieser Männer für unsere Verhältnisse nicht massgebend sind. Der Verfasser plädirt für den Bezug eines Schulgeldes für den Fall, dass die Fortbildungsschule freiwillig, dagegen eines Haftgeldes, wenn sie obligatorisch erklärt würde. Beides ist nicht zu empfehlen: ersteres wäre ein Rückschritt gegenüber dem Bisherigen; ein Haftgeld stünde mit dem Prinzip des Obligatoriums im Widerspruch. — Schulprüfungen und die damit verbundenen Ausstellungen dürften auf dieser Stufe kaum zweckmässig sein, ist es doch eine Tatsache, dass die Ausstellungen von Zeichnungen zwar wohl den Wetteifer unter den Schulen angeregt, aber auch vielfach den Betrieb des Zeichenunterrichts auf eine falsche Bahn gedrängt haben. Ebenso wären Prämien und die Veröffentlichung der Namen besonders fleissiger Schüler Mittel von zweifelhaftem pädagogischem Werte. — Ob die Schüler mit „Sie“ oder „Du“ anzureden seien, wird den örtlichen Verhältnissen überlassen bleiben müssen. — Gegen die Ansicht, dass von den schriftlichen Arbeiten keine Reinschriften anzufertigen seien, lässt sich einwenden, dass die Reinschrift als Schreibübung und zur

Gewöhnung an saubere und fehlerfreie Anfertigung von Schriftstücken ihren Wert hat.

In dem Abschnitt „Orthographisches“ sind mehrere Angaben teils ungenau, teils unrichtig; die entsprechenden Verbesserungen sind im Texte der Arbeit angebracht. Von den Fremdwörtern könnten einige zutreffender verdeutscht werden.

In dem Abschnitt, welcher die Geschäftsaufsätze u. s. w. behandelt, ist folgendes zu beachten: Seite 81: für die Cession mit Nachwährschaft fehlt ein Musterbeispiel. — Seite 83: In der Mietzinsquittung sollte der Betrag angegeben werden. — Seite 90: Da nur ein Musterbeispiel gegeben ist, so hat die Numerirung keinen Sinn. — Bei den Bürgschaftsscheinen ist nirgends angeführt, dass die Unterschriften beglaubigt werden müssen. — Die Telegramme 1 und 5 entbehren der Unterschrift; 4 ist unbestimmt. — Die Eingangs- und Schlussformeln der Briefe sollten nicht ausser dem Zusammenhange eingeübt werden. — Bei den Arbeitsverträgen ist zu bemerken, dass sie viel zu lange, nirgends übliche Fristen enthalten. — Die Erklärungen über den Wechsel dürften ausführlicher sein; so wird z. B. nichts gesagt über den Unterschied in den rechtlichen Folgen beim Betrieb über Wechselforderungen, sowie über das Verfahren bei Nichtbezahlung des Wechsels.

Die Erzählungen, Beschreibungen, Abhandlungen sind wohl als Musterbeispiele von Schüleraufsätzen zu denken; als Lesestücke wären sie zu kurz und nicht durchweg passend. Verkürzungen von Lesestücken sind allerdings eine gute Sprachübung, müssen sich aber aus dem mündlichen Unterricht ergeben und gehören nicht in ein Lehrmittel.

In stilistischer Beziehung sollte ein Lehrmittel, welches Muster für die Geschäftsprosa bietet, es sich zur Aufgabe machen, den Auswüchsen des Geschäftsstils entgegenzutreten. Der Verfasser hat das nicht in dem wünschbaren Masse getan. Als solche Auswüchse sind zu bezeichnen: die häufigen Superlative in den Schlussformeln: billigst, höflichst ersuchen, etwas gefälligst zu tun, mit ausgezeichnete Hochschätzung;

ferner Hochachtungsbezeugungen in Geschäftsempfehlungen, die nicht an einzelne Personen, sondern an ein unbekanntes Publikum gerichtet sind; Modewörter wie: andurch, hiedurch, bezüglich, zum vornherein, benötigen u. s. w. Hieher gehört auch die Vorliebe für Inversionen, z. B. eine Quittung mit „dass“ anfangen. Die in der Preisarbeit auffallend häufige Nachstellung des Bedingungssatzes in Frageform ist auch eine Inversion und gehört als solche der rhetorischen Prosa an, nicht aber dem Geschäftsstil (z. B. Sie würden mich verpflichten, wollten Sie das Instrument nächsten Donnerstag durch den Boten M. mir übersenden, statt: wenn Sie mir das Instrument u. s. w.). Zum „papiernen“ Stil gehört endlich die häufige Anwendung von Partizipialkonstruktionen, wie: Mich Ihnen bei fernem Bedarfe bestens empfohlen haltend.

Ungeachtet dieser Aussetzungen kann die Arbeit als eine nach Form und Inhalt sehr tüchtige Leistung bezeichnet werden; besonders der zweite Teil, die Sammlung von Geschäftsaufsätzen und Briefen samt Erklärungen und Aufgaben ist gut angelegt, reichhaltig und passend ausgewählt. Für die allfällige Herausgabe eines Lehrmittels für die Fortbildungsschule wird die Arbeit eine treffliche Vorarbeit bilden. Es wird ihr ein erster Preis im Betrage von Fr. 200 erteilt.

---